

Zahl: 900-2/1/2020

Steindorf am Ossiacher See, 28.07.2020

Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlag 2020

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28. Juli 2020, Zl.: 900-2/1/2020,  
mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird.

(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,  
wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 230.600,00

Auszahlungen: € 425.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung- € 209.300,00

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnismachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge € 230.600,00

Aufwendungen € 425.200,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen € 0,00

Zuweisungen an Haushaltsrücklagen € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen - € 194.600,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>1</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 bzw. 0430 mit 4000	7280 – 7290
4530 mit 4550	8000 – 8080
456 – 457 – 4590	8100 – 8250
Postenklasse 5	

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>2</sup> wie folgt festgelegt: € 500.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in den Anlagen zur Verordnung, die einen Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg Kavalár)

#### **Hinweis:**

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) bedingen, dass beim Parteienverkehr so weit wie möglich auf telefonische oder schriftliche Kommunikation zurückzugreifen ist.

---

<sup>1</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>2</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.